

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

BASIS
Advanced Information
Technologies GmbH

(im weiteren BASIS genannt)

(Stand: Dezember 2002)
(Version 3.2)

2 Preise

2.1 Die Preise ergeben sich im Falle der fristgerechten Annahme eines schriftlichen BASIS Angebotes aus diesem, ansonsten aus der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch BASIS gültigen BASIS Preis- und Produktliste.

2.2 Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ab dem von BASIS gewählten Auslieferungslager. Eine handelsübliche Verpackung der gelieferten Produkte ist in den Preisen eingeschlossen, nicht jedoch Schullung, sonstige Nebenleistungen oder Kosten des Versandes, wie insbesondere Porto, Fracht und Zustellgebühren. Diese Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

3 Zahlungsbedingungen

3.1 Zahlungen sind wie folgt ohne Abzug fällig:

- a) Bei einem Gesamtpreis (ohne Mehrwertsteuer) unter EUR 25.000 innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.
- b) In allen übrigen Fällen ein Drittel des Gesamtpreises nach Erhalt der Auftragsbestätigung durch BASIS und entsprechender Anzahlungsrechnung, der Restbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Stellung der Schlussrechnung.

3.2 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Überschreitet der Kunde die eingeräumten Zahlungsfristen, so werden, ohne daß es einer vorherigen Mahnung bedarf, ab Eintritt der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf den Kaufpreis geschuldet, es sei denn, der Kunde weist nach, daß BASIS ein wesentlich geringerer Zinsschaden entstanden ist.

3.3 BASIS ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, insbesondere wenn Tatsachen vorliegen, die erwarten lassen, daß sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluß wesentlich verschlechtern haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen von BASIS nicht ausgleicht, und deshalb die Zahlungsansprüche von BASIS gefährdet erscheinen. Darüber hinaus kann BASIS in diesem Fall weitere Leistungen aussetzen, bis sämtliche fälligen Forderungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis oder aus hiermit wirtschaftlich zusammenhängenden Verträgen oder Voraufträgen vom Kunden bezahlt bzw. ausreichende Sicherheiten gestellt werden.

4 Lieferung

4.1 Die Gefahr einer Beschädigung oder des Verlusts von BASIS gelieferter Produkte geht mit Verlassen des Auslieferungslagers von BASIS auf den Kunden über. Die fristgerechte Annahme ist wesentliche Vertragspflicht des Kunden.

4.2 Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

4.3 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Nach Ablauf verbindlicher Liefertermine wird der Kunde BASIS eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, die Leistungen nach Ablauf dieser Frist abzulehnen.

4.4 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich für BASIS angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von BASIS nicht zu vertretender Hindernisse, soweit solche Hindernisse - wie etwa Störungen bei der Eigenbelieferung, Streiks, Betriebsstörungen etc. - auf die Lieferung oder Leistung von BASIS von erheblichem Einfluß sind.

5 Installation

5.1 Soweit nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, ist eine Installation im Produktpreis nicht enthalten. Sie kann jedoch gesondert in Auftrag gegeben werden. Der Preis für die Installation ist der jeweils gültigen Preis- und Produktliste zu entnehmen und setzt normale Umgebungsbedingungen (z.B. Stromanschluß) für eine Installation beim Kunden voraus. Eine Integration der gelieferten Produkte in bestehende Netzwerke / Rechnerumgebungen des Kunden ist keine Installationsleistung sondern bedarf eines neuen Angebotes das gesondert zu vergüten ist.

5.2 Kann eine von BASIS geschuldete Installation aus Gründen, die nicht von BASIS zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden, gilt die Leistung von BASIS gleichwohl als erfüllt, wenn der Kunde, obwohl ihm BASIS unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufes eine Frist von 14 Tagen gesetzt hat, innerhalb dieser Frist die Installation nicht ermöglicht. BASIS ist ohne gesonderte Vergütung nicht verpflichtet, den Liefergegenstand an Geräte von anderen Herstellern anzuschließen.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche von BASIS aus diesem Vertragsverhältnis sowie sonstiger bestehender Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden behält sich BASIS das Ei-

gentum an gelieferten Produkten (nachfolgend: "Vorbehaltsware") vor.

6.2 Der Kunde darf Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs einbauen und umbilden. Eine Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt jedoch ausschließlich für BASIS, welche einen Miteigentumsanteil an der fertigen Ware oder an der neuen Sache erwirbt, der dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der fertigen Ware oder der neuen Sache entspricht.

6.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder im Miteigentum von BASIS stehender Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Seine künftigen Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware tritt der Kunde hiermit im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher in Ziff. 6.1 genannten Ansprüche zur Sicherheit an BASIS ab, welche diese Abtretung annimmt. Besteht an den veräußerten Gegenständen nur ein Miteigentumsanteil von BASIS, sind die Forderungen jeweils in Höhe des Verkaufswertes dieses Anteils, aber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen, abgetreten. Auf Verlangen von BASIS wird der Kunde BASIS Namen und Anschrift der betreffenden Abnehmer sowie Art und Umfang seiner gegen diese bestehenden Ansprüche mitteilen. BASIS darf zur Sicherung ihrer Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offenlegen. Eine Verpfändungs- oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist dem Kunden nicht erlaubt.

6.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von BASIS hinweisen und BASIS unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens und anderer Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit einem solchen Zugriff Dritter.

6.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - oder wenn Tatsachen vorliegen, die eine Zahlungseinstellung erwarten lassen, kann BASIS die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung, zum Einzug von Forderungen und zur Be- und Verarbeitung bzw. Verbindung von Vorbehaltsware widerrufen und die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurücknehmen bzw. die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Kunden gegen Dritte verlangen. Diese Rechte von BASIS bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen bereits verjährt sind. Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch BASIS gilt nicht als Rücktritt vom

Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet. BASIS ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen gegen den Kunden aus deren Erlös zu befriedigen.

6.6 Auf Verlangen des Kunden wird BASIS Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10% übersteigt.

6.7 Sofern BASIS zur Ausübung des Eigentumsvorbehalts berechtigt ist, gewährt der Kunde BASIS zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware unwiderruflich und uneingeschränkt Zugang zu seinen Geschäftsräumen bzw. seinem Betriebsgelände.

7 Gewährleistung

Auf Produkte / Dienstleistungen von Drittfirmen finden ausschließlich die Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers Anwendung.

8 Produktlizenz

BASIS tritt bezüglich Produkten von Drittfirmen nur als Vermittler auf. Ein Lizenzvertrag kommt gemäß gesondert abzuschließender Vereinbarung ausschließlich zwischen der Drittfirma und dem Kunden zustande.

9 Export / Reexport

Produkte (Hardware, Software etc.), die Gegenstand dieses Vertrages sind, können US-amerikanischen, deutschen oder anderen nationalen Import- oder Exportkontrollbestimmungen unterliegen. Der Kunde versichert, diese Kontrollbestimmungen im Falle des Exportes / Reexportes von Produkten oder technischen Daten, die er von BASIS bezogen hat, zu beachten; dies betrifft auch alle Produkte, die direkt auf der Grundlage dieser technischen Daten hergestellt wurden. BASIS ist berechtigt, die Erfüllung dieses Vertrages zu verweigern, wenn dadurch obige Vorschriften verletzt würden.

10 Test- und Wartungsmittel

10.1 Diagnosesoftware, Dokumentationen, Geräte und andere Materialien, die von BASIS oder einer Drittfirma zum Zwecke der Installation, Durchführung von Gewährleistungsarbeiten oder Erbringung von Dienstleistungen benötigt werden, können zusammen mit Produkten die von BASIS geliefert werden und werden auf Wunsch von BASIS beim Kunden aufbewahrt; sie bleiben jedoch ausschließliches Eigentum von BASIS bzw. der Drittfirma.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen und darf die genannten Mittel nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BASIS benutzen oder Dritten zugänglich machen.

11 Haftungsbeschränkung

BASIS haftet für sämtliche sich ergebenden Schäden aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der folgenden Ziffern:

11.1 Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Personenschäden haftet BASIS nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, soweit der Schaden nicht durch leitende Angestellte oder Organe verursacht oder wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde.

11.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BASIS nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder wenn ein Fall des Verzuges oder einer von BASIS zu vertretenden Unmöglichkeit vorliegt. Die Haftung ist in diesen Fällen begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

11.4 Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, anfänglicher Unmöglichkeit oder der während des Verzuges eintretenden Unmöglichkeit ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

11.5 Die Haftung für einen von BASIS zu vertretenden Verlust von Daten oder Programmen ist zudem auf den Schaden begrenzt, der auch eingetreten ist bzw. wäre, wenn der Kunde seine Daten innerhalb angemessener Intervalle gesichert hat bzw. hätte, mindestens jedoch einmal täglich.

11.6 In jedem Fall ist die Haftung nach den Ziffern 11.2 bis 11.5 begrenzt auf den von der BASIS Betriebshaftpflichtversicherung gedeckten Betrag in Höhe von insgesamt € 1.534.000,- (i.W. eine Million fünfhundertvierunddreißigtausend Euro) für Perso-

nen- und € 512.000,- (i.W. fünfhundertzwölftausend Euro) für Sachschäden und bis € 26.000,- (i.W. sechszwanzigtausend Euro) für sonstige Schäden.

11.7 Soweit sich aus den vorstehenden Absätzen dieser Ziff. 11 nichts anderes ergibt, ist jede Haftung von BASIS, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

12 Verschiedenes

12.1 Aufgrund dieser Bedingungen gelieferte BASIS-Produkte dürfen nicht in Kernkraftwerken, anderen atomaren Anwendungsbereichen, im öffentlichen oder im Flugverkehr eingesetzt werden. Für diese Anwendungsbereiche liefert BASIS nur aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen.

12.2 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Dies gilt nicht für die Abtretung von Kaufpreis- bzw. Lizenzvergütungsansprüchen.

12.3 "Product Descriptions" (Produktbeschreibungen) von BASIS-Produkten, Produkten von Drittherstellern und die Bestimmungen der BASIS-Preis- und Produktliste, die sich auf die vertragsgegenständlichen Produkte oder Dienstleistungen beziehen, gelten als Vertragsbestandteil.

12.4 Dieser Vertrag ersetzt alle etwaigen früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien über denselben Gegenstand. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

12.5 Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht.

12.6 Die Nichtausübung eines Rechts durch BASIS gemäß diesen Bestimmungen bedeutet keinen Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts.

12.7 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Einheitliche UN-Kaufrecht ("Convention on Contracts for the International Sale of Goods" vom 11.4.1980, Uncitrat-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

12.8 Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag als Gerichtsstand München vereinbart. Jeder Vertragspartner bleibt jedoch zur Erhebung einer Klage oder der

Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand bzw. Sitz des anderen Vertragspartners berechtigt.